

# Vereinsförderungsrichtlinien der Stadt Cham

## 1 Grundsätze

### 1.1 Allgemeines

Die Stadt Cham gewährt Vereinen Zuschüsse, die ihren Sitz in Cham haben und ihre Tätigkeit vornehmlich auf Chamer Bürger ausrichten. Die Höhe dieser Zuschüsse bemisst sich nach den in diesen Richtlinien aufgestellten Grundsätzen und den im Haushaltsplan vorgesehenen Mitteln. Bei allen Zuschüssen handelt es sich um freiwillige Leistungen der Stadt. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.

Die Stadt behält sich vor, die Notwendigkeit der Maßnahmen im Hinblick auf den Vereinszweck zu überprüfen.

### 1.2 Kreis der Zuschussberechtigten

1.2.1 Bei der Zuteilung von Vereinsförderungsmitteln werden nur Vereine berücksichtigt, die von ihrem Vereinszweck her nicht unter die Sportförderungsrichtlinien fallen.

1.2.2 Andere Organisationen, bezahlter Sport (Berufssport, Lizenz- und Vertragsspieler usw.) und Betriebssportgemeinschaften werden nicht bezuschusst (Unterabteilungen auch der Sportvereine können keine Zuschussanträge stellen).

1.2.3 Für die Bezuschussung kommen nur Vereine in Frage, die im Vereinsregister mit Sitz in Cham eingetragen sind und deren Mitglieder mindestens zur Hälfte ihren Hauptwohnsitz in Cham haben. Weiter müssen Vereine aktiv Jugendarbeit betreiben; eine aktive Jugendarbeit wird unterstellt, wenn mindestens 10 % der Vereinsmitglieder Kinder oder Jugendliche sind.

1.2.4 Neu gegründete Vereine werden nur dann gefördert, wenn für die Neugründung ein Bedürfnis bestand und ihre Eingliederung in einen bestehenden Verein nicht möglich oder sinnvoll ist. Diese Voraussetzungen müssen nachgewiesen werden. Eine Förderung kann jedoch erst nach Beschlussfassung durch das zuständige Gremium der Stadt Cham und einer Wartezeit von 2 Jahren nach der Gründung erfolgen. Stichtag für die Erfüllung der Wartezeit ist der 01. April des Antragsjahres.

## 2 Förderung der Jugendarbeit des Vereines

2.1 Für jedes Mitglied bis zum 18. Lebensjahr beträgt die Förderung 5,00 €/Jahr.

2.2 Anträge auf Zuteilung der Fördermittel nach 2.1 müssen für das laufende Kalenderjahr bis um 1. März unter Angabe der Mitgliederzahl und des Anteils der Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr mit Stand 31.12. des Vorjahres bei der Stadt Cham eingereicht werden.

### **3 Zuschüsse zu Investitionen**

#### **3.1 Allgemeines**

3.1.1 Die Stadt Cham kann Vereinen zur Neuanschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Wiederherstellung von vereinseigenen Anlagen und Gerätschaften Zuschüsse im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel gewähren. Anschaffungen werden nur bezuschusst soweit sie vom Grundsatz her nicht in den Jugendförderungsrichtlinien enthalten sind.

3.1.2 Der Zuschuss für Erhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen bzw. Reparaturen wird nach Vorlage belegter Finanzierungspläne in Höhe von bis zu 35 v. H. der förderfähigen Kosten bis zu einem Höchstförderbetrag von 2.000 € in Aussicht gestellt.

3.1.3 Der Fördersatz für Neubaumaßnahmen und Neuanschaffungen beträgt 20 %. Neubaumaßnahmen und Neuanschaffungen, die lediglich schon vorhandene, aber nicht mehr sanierungswürdige Anlagen oder Anlagenteile bzw. Gerätschaften ersetzen sollen, zählen als Erhaltungsaufwand. Der Höchstförderbetrag bemisst sich auf 2.000 €.

3.1.4 Mit dem Antrag sind drei Kostenvoranschläge vorzulegen; das niedrigste Angebot bildet die Grundlage für die Berechnung des Zuschusses. Hand- und Spanndienste sind mit zu berücksichtigen.

3.1.5 Der kommunalen Förderung werden - mit Ausnahme der Hand- und Spanndienste (ohne Verpflegungsaufwand) - nur Kosten in ihrer tatsächlich entstandenen Höhe zugrunde gelegt. Während der Bauzeit auftretende Lohn- und Materialpreiserhöhungen bzw. Mehraufwendungen gegenüber dem Antrag werden nicht berücksichtigt.

3.1.6 Mit dem Bau/der Anschaffung darf nicht vor Vorliegen der städtischen Zuschusszusage oder der Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn begonnen werden.

3.1.7 Wesentliche Kriterien für eine Zuschussgewährung sind dabei u. a. die Jugendarbeit und die Eigenleistung des Vereins.

3.1.8 Nicht zuschussfähig sind Aufwendungen für Zuschaueranlagen, Gaststätten sowie für sonstige Einrichtungen, die nicht unmittelbar für die Aufrechterhaltung des Vereinslebens bestimmt sind.

### **3.2 Antragsverfahren**

3.2.1 Der Verein hat mit dem Antrag auf Gewährung eines Zuschusses Baupläne (im Falle einer Baumaßnahme), drei Kostenvoranschläge bzw. Angebote und Finanzierungspläne vorzulegen. Eine Vorfinanzierung durch die Stadt Cham erfolgt nicht. Die Stadt Cham behält sich ein Prüfungsrecht und die Einsichtnahme in die entsprechenden Unterlagen des Vereins vor.

3.2.2 Da jährlich ein feststehender Betrag in den Haushalt aufgenommen wird, erfolgt die Zuschussgewährung nach dem Windhund Prinzip.

3.2.3 Der Antrag muss bis spätestens 31. Oktober des Jahres, das dem Zuschussungsjahr vorausgeht, bei der Stadt Cham eingegangen sein.

3.2.4 Nach gutachtlicher Stellungnahme des Stadtbauamtes entscheidet über die Zuschussgewährung endgültig der Stadtrat im Rahmen der Haushaltsberatungen.

## **4 Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 01. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 23. April 2015 außer Kraft.

Cham, 20. Januar 2017  
Stadt Cham

Bucher  
Erste Bürgermeisterin

### **Bekanntmachungsnachweis:**

Die Richtlinie wurde am 20. Januar 2017 im Rathaus Cham, Marktplatz 2, Zimmer 116, zur Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teiles des Bayerwald Echos vom 25. Januar 2017 und der Chamer Zeitung vom 23. Januar 2017 hingewiesen.

Cham, 25. Januar 2017  
**Stadt Cham**

Bucher  
Erste Bürgermeisterin